

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulRL M-V)*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 23. März 2009

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Anforderungen an Bauteile
 - 2.1 Brandwände
 - 2.2 Hallen
- 3 Rettungswege
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2 Rettungswege durch Hallen
 - 3.3 Notwendige Flure
 - 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen
- 4 Treppen, Geländer und Umwehrungen
- 5 Türen
- 6 Blitzschutzanlagen
- 7 Sicherheitsbeleuchtung
- 8 Alarmierungsanlagen
- 9 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 51 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2 Anforderungen an Bauteile

2.1 Brandwände

Brandwände gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind in Abständen von höchstens 60 Metern anzubauen. In Öffnungen in diesen Brandwänden im Zuge notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 Metern beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. 6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) sind beachtet worden.

2.2 Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen, auch mit Laufgängen in den Geschossen, sind zulässig. In Hallen müssen Öffnungen zu angrenzenden notwendigen Treppenräumen und zu angrenzenden notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Türen haben. Öffnungen zu Aufenthaltsräumen müssen dicht schließende Türen haben.

3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

Für jeden Unterrichtsraum, ausgenommen in Schulen mit nicht mehr als zwei Geschossen und mit nicht mehr als 300 Quadratmetern Geschoßfläche im Obergeschoß, müssen in demselben Geschoß mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen oder zur notwendigen Treppe in der Halle nach Nummer 3.2 vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbarer Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Rettungswege nach Nummer 3.1 dürfen durch eine Halle führen, wenn die Halle eine Rauchabzugsanlage hat; eine notwendige Treppe darf in der Halle liegen, jedoch nur, wenn die Halle einen unmittelbar ins Freie führenden Ausgang hat und wenn eine weitere notwendige Treppe in einem notwendigen Treppenraum vorhanden ist. Es muss sichergestellt sein, dass die Rauchabzugsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

3.3 Notwendige Flure

In notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichfluren) darf die Rettungsweglänge nicht mehr als 10 Meter betragen. Im Übrigen bleibt § 36 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1 Meter je 150 darauf angewiesener Benutzer betragen. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen
0,9 Meter
- b) notwendigen Fluren, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind
2,0 Meter
- c) sonstigen notwendigen Fluren 1,25 Meter
- d) notwendigen Treppen 1,25 Meter.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offen stehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht

breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein, wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,50 Meter nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1 Meter, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 Metern mindestens 1,10 Meter hoch sein. Bei waagerechter oder schräger Anordnung der Sprossen von Geländern und Umwehrungen muss sichergestellt sein, dass sie nicht wie bei einer Leiter zum Hochklettern benutzt werden können. Im Übrigen bleiben die §§ 34 und 38 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

5 Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbstdäigiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

7 Sicherheitsbeleuchtung

In Schulen mit mehr als zwei Geschossen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen und fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Sicherheitsbeleuchtung auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

8 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können muss. Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

9 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen.

Feuerwehrpläne sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die in der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 11. November 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2004 (AmtsBl. M-V S. 965) geändert worden ist, aufgeführte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen vom 6. April 1999 außer Kraft.